

Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch die Regierung von Oberfranken

und

dem Landkreis Coburg,
vertreten durch Landrat Michael Busch

zu § 12 der Satzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg (im Folgenden **ZVS** genannt)

Präambel

- (1) Das Landratsamt Coburg nimmt als Staatsbehörde verschiedene Aufgaben wahr. Um dem Landratsamt die Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, stellt der Freistaat Bayern dem Landratsamt Coburg nach Art. 37 Abs. 2 LkrO Personal und nach Art. 53 Abs. 2 S. 2 LkrO Geldmittel zur Verfügung. Darüber hinaus überlässt der Freistaat Bayern dem Landratsamt Coburg nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 FAG die festgesetzten Gebühren und Auslagen und erbringt sonstige Leistungen nach dem FAG.
- (2) Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Coburg, und die kreisfreie Stadt Coburg haben sich zum Zweckverband Zulassungsstelle Coburg zusammengeschlossen, um gemeinsam die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde für die Fahrzeugzulassung und für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz wahrzunehmen.
- (3) Zur Regelung der in diesem Zusammenhang auftretenden Fragestellungen treffen der Freistaat Bayern und der Landkreis Coburg folgende Vereinbarungen:

§ 1

- (1) Die auf den Freistaat Bayern entfallende Umlage gem. § 12 Abs. 1 ZVS trägt an dessen Stelle der Landkreis Coburg.
- (2) Abschlagszahlungen an den Zweckverband gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 ZVS leistet für den Freistaat Bayern der Landkreis Coburg.
- (3) Abschlagszahlungen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ZVS vereinnahmt und behält an Stelle des Freistaats Bayern der Landkreis Coburg.
- (4) Einen etwaigen Überschuss gem. § 12 Abs. 4 und 5 ZVS vereinnahmt und behält an Stelle des Freistaats Bayern der Landkreis Coburg. Ein etwaiges Defizit gem. § 12 Abs. 4 und 5 ZVS trägt für den Freistaat Bayern der Landkreis Coburg.

§ 2

Der Freistaat Bayern und der Landkreis Coburg sind sich einig, dass ein Entgelt, das über die Leistungen nach dem FAG und nach § 1 dieser Vereinbarung hinausgeht, nicht verlangt werden kann.